

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schweinfurt

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay AbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Schweinfurt mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 26.07.99 Nr.820-8741.11-1/83 folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Soweit die Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf Gemeinden übertragen ist, werden diese Abfälle nicht von dieser Satzung erfaßt; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.
- (2) Die Abfallentsorgung i. S. dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern i. S. dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich

und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschl. öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Europäischer Abfallkatalog [EAK]-Nrn. 180103 und 180202)
 - mikrobiologische Kulturen (EAK-Nrn. 180103 und 180202)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK-Nrn. 180103 und 180202)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK-Nr. 180202),
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytos-

tatika,

- c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK-Nr. 180102),
3. Altkraftfahrzeuge und Altöl,
 4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit der Landkreis diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann,
 5. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge (s. § 19 Abs. 1 Satz 2) oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (§ 18),
 3. Klärschlamm.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, ob es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgungspflicht ganz oder teilweise erfaßten Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gem. § 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.
- (5) Solange eine Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgt, entsorgt der Landkreis keine brennbaren Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die gem. Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden und der Entsorgungspflicht des Land-

kreises gem. § 15 KrW-/AbfG unterliegenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlußberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluß- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 7

Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die

Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Bediensteten des Landkreises und beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu den anschußpflichtigen Grundstücken und Anlagen zu gewähren, um die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände in Erfahrung bringen zu können.
- (4) Der Landkreis kann auf Kosten des Abfallbesitzers die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. Die Abfallbesitzer sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19).

Soweit einzelne Abfallfraktionen über Hol- und Bringsystem erfaßt werden, kann der Überlassungspflichtige das Sammelsystem auswählen, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist.

§ 11 ***Bringsystem***

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle, die auf Grundstücken, die über Abfallbehältnisse des Landkreises verfügen, angefallen sind, nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung:
 - a) Metallschrott, soweit es sich nicht um Sperrmüll i. S. von § 13 Abs. 2 Nr. 3 handelt,
 - b) Glas nach Farben getrennt (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, z. B. Fenster bzw. Autoscheiben),
 - c) Papier, Pappe und Kartonagen,
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie schadstoffhaltige Batterien i. S. der Batterie-Verordnung,
 3. nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Strauchschnitt und ähnliche holzige Gartenabfälle bis zu einem Durchmesser von 15 cm aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
 4. unzerkleinerte Altreifen ohne Felgen bis zu einem Durchmesser von 1,30 m aus privaten Haushalten oder Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsbereichen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die vom privatwirtschaftlichen Sammelsystem für Verpackungsabfälle dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Problemabfällen ist verboten. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. Soweit der Landkreis eine ortsfeste Problemmüllannahmestelle betreibt, können Problemabfälle i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 2 auch dort angeliefert werden. Der Landkreis gibt hierfür den Standort und die Annahmezeiten bekannt.
- (3) Soweit von der jeweiligen Gemeinde Häckselplätze eingerichtet sind, können die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Abfälle dort angeliefert werden. Die Lage und die Annahmezeiten der Häckselplätze geben der Landkreis oder die Gemeinden bekannt. Außerhalb der Annahmezeiten dürfen keine Abfälle angeliefert werden.
- (4) Altreifen i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 4 werden einmal jährlich an den Altreifensammelstellen angenommen. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der folgenden Regelungen am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
 1. verpackungsgleiche Kunst- und Verbundstoffe, die vom privatwirtschaftlichen Sammelssystem für Verpackungsabfälle über Behältnisse in eigener Verantwortung erfaßt werden,
 2. unverschmutztes Altpapier, Pappe und Karton nach Maßgabe des § 17,
 3. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), getrennt nach den Fraktionen
 - a) metallhaltiger Altschrott
 - b) sonstiger Sperrmüll,
 4. Kühl- und Gefriergeräte,
 5. Fernsehgeräte und sonstiger größerer Elektronikschrott (insbesondere Geräte der Informations- und Unterhaltungstechnik, Haushaltsgeräte),
 6. kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Biomüll),
 7. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 6 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll).
- (3) Die in Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 genannten Abfallfraktionen werden über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) und die in Abs. 2 Nrn. 6 und 7 genannten Abfallfraktionen werden über Abfallbehältnisse des Landkreises (§§ 14 – 17) erfaßt.

§ 14 **Anforderungen an die Abfallüberlassung über** **Abfallbehältnisse des Landkreises**

- (1) Biomüll i. S. des § 13 Abs. 2 Nr. 6 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse mit braunem Deckel (Biomüllgefäße):

| | | | |
|----|-------------------|------------|------------------|
| 1. | Biotonnen | <i>mit</i> | 120 l Füllraum |
| 2. | Biotonnen | <i>mit</i> | 240 l Füllraum |
| 3. | Biomüllgroßgefäße | <i>mit</i> | 1.100 l Füllraum |

Die Biomüllgefäße können mit Schlössern ausgestattet werden.

- (2) Restmüll i. S. des § 13 Abs. 2 Nr. 7 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere Abfälle als Restmüll dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

| | | | |
|----|--|------------|------------------|
| 1. | schwarze Müllgefäße | <i>mit</i> | 120 l Füllraum |
| 2. | schwarze Müllgefäße | <i>mit</i> | 240 l Füllraum |
| 3. | Müllgroßgefäße | <i>mit</i> | 1.100 l Füllraum |
| 4. | Müllgroßgefäße | <i>mit</i> | 4.500 l Füllraum |
| 5. | Restmüllsäcke nach Maßgabe des Abs. 3 | <i>mit</i> | 70 l Füllraum |
| 6. | Windelsäcke nach Maßgabe des Abs. 4 | <i>mit</i> | 70 l Füllraum |

Absatz 1 Satz 4 gilt für die in Ziff. 1 bis 4 genannten Gefäße entsprechend.

- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Gefäßen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Einwegwindeln können auch über Windelsäcke erfaßt werden. Windelsäcke, die andere Abfälle als benutzte Einwegwindeln enthalten, werden nicht abgeholt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse des Landkreises

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe, Ausstattung und Zahl der benötigten Gefäße (Biomüllgefäße i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 3 und Restmüllgefäße i. S. des § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 4) zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllgefäß nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Gefäße zugelassen werden (Tonnengemeinschaft), wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit gesamtschuldnerisch anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Haftung für die Gefäße übernimmt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Gefäße durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Gefäße können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Gefäßkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.
- (2) Die Biomüllgefäße und die Restmüllgefäße werden vom Landkreis in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe, Ausstattung und Zahl bereitgestellt. Auf Anforderung durch den Anschlußpflichtigen erfolgt die Auslieferung, der Austausch oder die Rückholung der o.g.

Gefäße (Behälterdienst) durch den Landkreis oder einen beauftragten Dritten. Die zur Verfügung gestellten Gefäße bleiben im Eigentum des Landkreises oder des von ihm beauftragten Unternehmers. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Eigentümer vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust der Gefäße sind dem Landkreis oder dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallgefäße den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (3) Die Gefäße dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Gefäße nicht eingestampft werden; vorverdichtete, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Gefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Die Gefäße dürfen nur bis zu einem vom Landkreis festgelegten Höchstgewicht befüllt werden.
- (4) Die Gefäße sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag ab 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (z. B. Straßenbaumaßnahmen, winterliche Verkehrsbedingungen), haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) In die Abfallbehältnisse dürfen nur die Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlussberechtigten und den ihnen gleichgestellten Personen angefallen sind.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr über Abfallbehältnisse des Landkreises

- (1) Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt (regelmäßige Abfuhr). Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können Restmüllgefäße mit 1.100 l oder 4.500 l Füllraum auch abweichend von Abs. 1 geleert werden (Abfuhr auf Abruf). In diesem Fall wird generell oder im Einzelfall ein anderer Abfuhrhythmus festgelegt. Eine Leerung muß jedoch mindestens siebenmal im Jahr erfolgen.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Bündelsammlungen

Soweit Vereine und andere Organisationen mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Altpapiersammlungen durchführen (Bündelsammlungen), werden die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten

Abfälle abgeholt. Der Landkreis oder die Gemeinde geben den Erfassungsbereich und den Zeitpunkt der Abholung mindestens eine Woche vorher bekannt. Das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 12 über Sammelbehälter zu entsorgen, bleibt unberührt. § 15 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 **Sperrmüllabfuhr**

- (1) Abfälle gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 3 – 5 werden von Grundstücken, die gem. §§ 5 oder 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. Der Besitzer hat die Abholung der o.g. Abfälle unter Angabe von Art und Menge mit einer Sperrmüllkarte beim Landkreis zu beantragen; der Landkreis oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen bestimmt den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit. Bei der Abholung sollte der Besitzer oder dessen Beauftragter anwesend sein. Jeder Haushalt, der über ein oder mehrere Abfallbehältnisse des Landkreises verfügt, hat das Recht, zwei Sperrmüllabfuhren pro Jahr zu beantragen.
- (2) Der Landkreis verteilt die Sperrmüllkarten an die Anschlußpflichtigen oder Überlassungspflichtigen.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2, Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (über 50 kg) nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Stoffe:
 1. Restmüll und Behältnisse, angefüllt mit Restmüll, der gem. § 14 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen ist;
 2. Abfälle, die gem. § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 anderen Erfassungssystemen unterliegen;
 3. Baustellenabfälle in einer Menge von mehr als 1 m³, sowie unabhängig von der Menge einzelne vom Landkreis bestimmte verwertbare Arten von Baustellenabfällen;
 4. gebündelte landwirtschaftliche Folien in einer Menge von mehr als 1 m³;
 5. Pflanzenabfälle;
 6. Teile von Altkraftfahrzeugen.

Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß (mehr als 10 m³ pro Sperrmüllkarte), so sind die Übermengen vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen.
- (4) Die einzelnen Abfallarten, die über die Sperrmüllsammlung erfaßt werden, sind getrennt bereitzustellen; dies gilt auch für die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fraktionen. Bei der Bereitstellung von Kühl- und Gefriergeräten sind Beschädigungen der Rohrleitungen des Kühlsystems zu vermeiden. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Verunreinigungen, die durch die Abfuhr der Abfälle verursacht werden, sind unbeschadet der Verpflichtungen aus der jeweiligen kommunalen Straßenreinigungssatzung vom Anschluß- und Überlassungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen gebracht werden; § 19 gilt entsprechend.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Soweit im Kalenderjahr mehr als 50 Tonnen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück anfallen, kann der Besitzer mit Genehmigung durch den Landkreis diese Abfälle gem. Satz 1 selbst anliefern. Satz 2 gilt auch für Grundstücke, auf denen Abfälle nur ausnahmsweise anfallen oder wenn der Landkreis im Einzelfall einer Selbstanlieferung zustimmt. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i. S. des Satzes 1.
- (2) Die Benutzung der Anlagen kann der Landkreis jeweils durch Benutzungsordnungen regeln. Er kann die Selbstanlieferung auch durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln. Der Landkreis kann verlangen, daß die Abfälle nach von ihm bestimmten Fraktionen sortiert angeliefert werden. Die einzelnen Fraktionen können dabei auch verschiedenen Anlagen zugewiesen werden. Bei Anlieferung von Stoffgemischen, die Abfälle beinhalten, die an der jeweiligen Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden dürfen, kann der Landkreis die Aussortierung dieser Abfälle verlangen oder die Annahme verweigern.
- (3) Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Mißachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens, die Rücknahme der Abfälle und die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (4) Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 20 *Bekanntmachungen*

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21 *Gebühren*

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen den Einschränkungen des § 3 Abs. 1, ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises, dem Landkreis zur Entsorgung überläßt,
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 3. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 5. gegen die Vorschriften in §§ 12, 14, 17, oder 18 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 5) zuwiderhandelt,
 7. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder die Benutzungsordnungen gem. § 19 Abs. 2 nicht beachtet.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23***Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel***

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Schweinfurt vom 02.01.1992 außer Kraft

Schweinfurt, 23.11.1999
LANDKREIS SCHWEINFURT

Leitherer
Landrat